

# 119. FDP-Landesparteitag, 26. November 2023

## Antragsteller:

Junge Liberale Hamburg

**Drs.: A2302/10**

Ja  
Nein  
Enthaltungen

Angenommen  
Ja  
Nein  
Überwiesen

## „Veraltete Regeln im Bestattungsrecht unter die Erde bringen“

Der Landesparteitag möge beschließen:

Das Bestattungsrecht in Deutschland ist Ländersache. Viele Länder scheuen sich jedoch, ihre Aufgabe als Gesetzgeber regelmäßig wahrzunehmen und zeitgemäße Regelungen für die Bestattungen und Friedhöfe zu finden. So galt beispielsweise die entsprechende Reichsverordnung aus der Zeit des Nationalsozialismus in Niedersachsen noch bis 2005. Das Bestattungsrecht betrifft einen hochpersönlichen Lebensbereich aller Menschen. Wir setzen uns daher für moderne Überarbeitungen des Bestattungsrechts ein. Die Freien Demokraten Hamburg

- setzen sich für ein liberales Bestattungsrecht ein, das gleichzeitig die Pietät gegenüber den Verstorbenen wahrt und den Hinterbliebenen einen würdigen Abschied der Angehörigen ermöglicht.
- fordern die Abschaffung des Friedhofszwangs für Urnenbestattungen. Dieser ist nicht mehr zeitgemäß. Die Bestattungspflicht dient zur Abwehr von Gefahren, welche von Urnen nicht ausgehen. Der Gesetzgeber muss bei Streitigkeiten innerhalb der Familie für Rechtssicherheiten sorgen. Daher sollte die Entfernung der Urne aus dem öffentlichen Raum nur erfolgen, wenn dies im Testament so bestimmt wurde.
- wollen gleichzeitig auch private Träger neben Kommunen und kirchlichen Betreibern zulassen. Die entsprechenden Anforderungen an Friedhöfe aus den §15 bis §19 des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen bleiben bestehen.

- 38 • befürworten eine Liberalisierung der Bestattungsformen. Nach dem Vorbild  
39 der Hansestadt Bremen sollen Ausstreuerungen von Asche auf Privatgrundstü-  
40 cken erlaubt werden. Ebenfalls sollen Beerdigungen, als natürliche Form der  
41 Bestattung, Kolumbarien, also oberirdische Urnenbestattungen, und Seebe-  
42 stattungen in allen Bundesländern erlaubt werden. Ebenfalls sollen Diamant-  
43 bestattungen ermöglicht werden. Auch alternative Bestattungsformen wie Ra-  
44 ketenbestattung, Vinyl, Gemälde aus der Asche sollen erlaubt werden.
- 45 • fordern als Konsequenz, die Unteilbarkeit der Asche abzuschaffen. Der Ver-  
46 storbene soll vorher einer möglichen Teilung seiner Asche widersprechen kön-  
47 nen.
- 48 • sprechen sich für die Abschaffung aller Beschränkungen von Grabgestaltun-  
49 gen und -beschriftungen und für eine Abschaffung der Sargpflicht aus. Die  
50 Grabgestaltungen dürfen bei öffentlich-rechtlichen Friedhöfen jedoch nicht  
51 grob verunstaltend sein. Bei privatrechtlichen Friedhöfen kann eine Begren-  
52 zung z.B. über die AGBs erfolgen. Bei diesen Maßnahmen muss der Umwelt-  
53 schutz, insbesondere die Boden- und Luftreinheit, beachtet werden.
- 54 • setzen sich für eine Harmonisierung der Beisetzungsfristen ein. Hierbei halten  
55 wir eine Frist von vier Wochen für angemessen. Es ist nicht ersichtlich, wieso  
56 die verschiedenen Bundesländer hier teilweise so signifikant große Unter-  
57 schiede in ihren Bestattungsrechten festgelegt haben.
- 58 • sehen es daher auch als sinnvoll an, die Gesetzgebung bei Bestattungen in  
59 einem zweiten Schritt in Bundesrecht zu überführen. Regionale Unterschiede  
60 sollen in entsprechenden Landesverordnungen berücksichtigt werden können,  
61 eine föderale Struktur beim Bestattungsrecht jedoch halten wir weder inhaltlich  
62 noch strukturell für sinnvoll.

63 Das Bestattungsrecht beinhaltet auch Regularien für die Bestattungsbranche. Diese  
64 fiel in der Vergangenheit immer wieder durch ihre intransparente Arbeitsweise und  
65 teilweise Skandale auf. Ein Grund hierfür ist, dass sich jeder ohne Qualifikation als  
66 „Bestatter“ bezeichnen darf.

67 Die Freien Demokraten Hamburg fordern daher, dass die Inhaber eines Bestattungs-  
68 unternehmens die Ausbildung zur Bestattungsfachkraft erfolgreich abgeschlossen  
69 haben muss. Hierbei soll die seelische Begleitung von Angehörigen verstärkt in den  
70 Blick genommen werden.

71 Auch im EU-Recht können entsprechende Qualitätsstandards festgehalten werden.  
72 Ausnahmen von der Ausbildungspflicht sollen nur durch entsprechende Qualitätskon-  
73 trollen nach dem Vorbild des Landes Mecklenburg-Vorpommerns möglich sein. Für  
74 bestehende Unternehmen ist eine nachträgliche Qualitätsschulung auf ihre Durch-  
75 führbarkeit zu prüfen. Einen speziellen Meisterzwang für die Branche der Bestatter  
76 lehnen wir ab.

77

78

79 **Begründung:**

80

81 Erfolgt mündlich.